



Lenny hält stolz seine Auszeichnung in Händen

KEINE ANGST VORM „ONKEL DOKTOR“!

Was sie im Spital oder beim Arzt erwartet, lernen Kindergartenkinder im „Mini Medicus“-Kurs

Von Mag. Monika Kotasek-Rissel

Dienstag, neun Uhr. Eine Gruppe Knirpse erobert lauthals den Bewegungsraum ihres Kindergartens in Wien 3. Plötzlich leise wird es erst, als Michaela Weisz zu reden beginnt. Die Diplom-Kinderkrankenschwester möchte den Sprösslingen mit dem von ihr erfundenen „Mini Medicus“-Kurs die Angst vor Ärzten und ihren Tätigkeiten nehmen. Sie ist sich sicher: „Wenn man alles kindgerecht erklärt und die

Kleinen medizinische Geräte an- und begreifen lässt, fürchten sie sich nicht.“

Die Spannung steht den Mädchen und Buben jetzt ins Gesicht geschrieben. „Wo befindet sich unser größter Knochen?“, fragt Michaela Weisz und hält dabei eine große Attrappe aus Papier in der Hand. Nach einigem Raten steht fest: Der Oberschenkelknochen. Felix erzählt daraufhin, dass er sich einmal den Ellenbogen am Spielplatz

verletzt hat und ins Spital musste. „Dort warten nette Ärzte und Schwestern, um Euch kleine Patienten zu behandeln. Davor müsst Ihr keine Angst haben“, klärt die Kursleiterin auf. Und Felix ergänzt wissend: „Ja, die wollen ja nur helfen.“ Die Kids erfahren, dass sie immer fragen dürfen, was der Arzt oder die Krankenschwester macht.

Danach teilt „Schwester Michi“ allen Kindern weiße Mäntel aus. Lenny wird als Erster zum „Mini-Doktor“. Sie fragt: „Was ist das?“ und hält ein Stethoskop in die Höhe. Die Kleinen raten eifrig, bald fällt der richtige Begriff. „Damit werden

Herz und Lunge abgehört“, erklärt sie und gibt Sergej das Diagnostikwerkzeug zum Ausprobieren. Was hört er? „Das Herz klopft“, antwortet der Bub richtig. Dann probieren es auch die anderen Kinder aus.

„Gibt es etwas im Spital, das weh tut?“, fragte Michaela Weisz in die fröhliche Runde. „Ja, Spritzen“, ist Lenny überzeugt und verzieht dabei das Gesicht. Daraufhin erklärt die Krankenschwester in einfachen Worten, wie Blutabnehmen funktioniert. Dann dürfen die Kleinen von einer „Spiel-Vene“ (Schlauch mit rosa Flüssigkeit) selbst „Blut“ zapfen. Vor allem Mimi, Lenny, Clemens und Izidor sind mit Begeisterung bei der Sache. Im Anschluss lernen die Kinder auch noch, wie man Pflaster

richtig verwendet und einen Verband anlegt.

Außerdem zeigt Michaela Weisz den Kleinen einen Inhalator. „Aufgrund des Rauchs und der Geräusche macht er vielen Kindern Angst“, hat sie mir im Vorgespräch erzählt. Während sie anhand von Clemens Puppe zeigt, wie der Apparat funktioniert, erklärt sie: „Bei starkem Husten wird die Maske über Mund und Nase gehalten. Dann muss man tief ein- und ausatmen. Das nennt man inhalieren.“

Nach zwei Stunden haben die Kids nicht nur viel Spaß gehabt, sondern auch gelernt, dass man vorm Arztbesuch keine Angst haben muss. Dafür werden sie mit einer Auszeichnung belohnt.

Weitere Informationen unter www.minimedicus.at



Mit einer Pinzette entfernt Mimi einen „Bienenstachel“ (nachgestellt durch Zahnstocher, die in einem Apfel stecken)



Auch der Spaß kam nicht zu kurz, wie man auf diesem Foto sieht



Anhand der Puppe zeigt die Krankenschwester, wie ein Inhalator funktioniert (oben). Clemens (links) nimmt vorsichtig „Blut“ von der Spiel-Vene ab.



Der Bär hat keinen Herzschlag – das wissen die Kinder natürlich

RECHT & FAMILIE

Mag. Axel Bauer, Rechtsanwalt aus Wien

WEHREN GEGEN GUTACHTEN?

„Mein Vater bezieht seit mehr als drei Jahren Pflegegeld der Stufe 2 wegen verschiedener körperlicher Erkrankungen. Da er nun immer vergesslicher wird, haben wir einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Im Gerichtsverfahren wurde dann ein Sachverständiger bestellt, mit dessen Gutachten wir überhaupt nicht einverstanden sind. Wie können wir uns gegen dieses aus unserer Sicht falsche Gutachten zur Wehr setzen?“

In Sozialrechtssachen muss der Sachverständige vor Gericht geladen werden, um sein Gutachten zu

begründen. Es sei denn, eine Begründung ist offenkundig nicht notwendig. Weiters kann von einer Erörterung des Gutachtens abgesehen werden, wenn keine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt, bzw. wenn das schriftliche Gutachten derart eindeutig ist, dass aller Voraussicht nach keine Fragen der Parteien zu diesem Gutachten zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall sollte also der Kläger sicherstellen, bzw. beantragen, dass der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens vorgeladen wird. Ich rate allerdings, ein entsprechendes Privatgutachten erstellen zu lassen, welches den Einwand gegen das Gutachten des Sach-

verständigen untermauert. Es kommt nämlich in der Praxis äußerst selten vor, dass ein Gutachter in einem Pflegegeldverfahren sein Gutachten zugunsten der klagenden Partei ändert. Ohne entsprechendes Gegengutachten darf man sich

daher bezüglich der gewünschten Anpassung des Gutachtens keine allzu großen Hoffnungen machen...

Kontakt: 01/710 54 99, axel.bauer@chello.at, www.ra-axelbauer.at



Foto: Fotolia